



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinn
Postfach 1261

35761 Sinn

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0300/9-2015/49
Dokument Nr.: 2024/682229

Bearbeiter/in: Rolf Winter
Telefon: +49 641 303-2171
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 24.01.2024

Datum 27. Mai 2024

**Haushaltssatzung und -plan 2024;
hier: genehmigungspflichtige Teile**

Berichte per E-Mail vom 24.01.2024 und vom 25.03.2023 – o. Az.

Anlage: - 2 -

In der Anlage übersende ich die nach § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2024 sowie die Genehmigung der im vorgelegten Wirtschaftsplan 2024 der Gemeindewerke Sinn festgesetzten Höchstbeträge der Investitions- und der Liquiditätskredite.

Nach der Prüfung des Haushaltsplans 2024 der Gemeinde Sinn nebst den vorgelegten Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

I. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2023

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2023 ist nach Überarbeitung des Haushaltssicherheitskonzepts am 23.03.2023 unter Auflagen ergangen. Die Festsetzungen der am 05.04.2023 genehmigten 1. Nachtragssatzung weisen im Ergebnis einen Überschuss i. H. v 34,5 T€ aus; der Finanzhaushalt schließt mit einem planmäßigen Defizit i. H. v. 244,3 T€.

Hausanschrift und Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Die mit der Haushaltsgenehmigung 2023 verbundenen Nebenbestimmungen hat die Gemeinde beachtet.

Das vorläufige Rechnungsergebnis für 2023 liegt mir noch nicht vor. Aktuelle Prognosen gehen für 2023 von einem Jahresüberschuss i. H. v. bis zu 650 T€ aus. Insbesondere die Absenkung der Kreisumlagehebesätze und Steuermehrerträge haben zu diesem überaus erfreulichen Ergebnis geführt. Durch den überraschend hohen Jahresüberschuss wird die Rücklage, die zum Defizitausgleich benötigt wird, deutlich verstärkt.

II. Haushaltsgenehmigung 2024

Die am 14.11.2023 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn beschlossene Haushaltssatzung für 2024 wurde am 24.01.2024 per E-Mail zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Trotz der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 150 Punkte auf 610% und einer Anhebung der Kindergartengebühren sieht die Haushaltssatzung im ordentlichen Ergebnis ein Defizit i. H. v. 816.775,00 € vor.

Dieser Fehlbedarf kann jedoch durch die vorhandene Rücklage ausgeglichen werden.

Auch in den Folgejahren sieht die Finanzplanung jahresbezogene Fehlbedarfe vor, denen nach den derzeitigen Plandaten jedoch nicht mehr ausreichend hohe Mittel der Rücklage gegenüberstehen. Vor diesem Hintergrund ist auch ein Ausgleich des Finanzhaushalts nicht möglich. Die Gemeinde hat daher ein Haushaltssicherungskonzept – HSK – zu beschließen. Da das zunächst vorgelegte HSK keine konkreten Konsolidierungsmaßnahmen enthielt, forderte ich Sie unter Hinweis auf die absehbaren Fehlbedarfe am 7.02.2024 zur Überarbeitung des HSK auf und wies gleichzeitig darauf hin, dass die Genehmigungsfiktion nach § 143 Abs. 1 HGO wegen fehlender Prüffähigkeit nicht eintritt.

Das daraufhin von der Gemeindevertretung am 19.03.2024 beschlossene, überarbeitete HSK reichten Sie schließlich mit E-Mail vom 25.03.2024 nach. Ein Haushaltsausgleich wird darin erneut nicht dargestellt.

Unter Berücksichtigen des bereits mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 angehobenen Hebesatzes der Grundsteuer B um 150 Punkte auf nunmehr 610% und der Anhebung der Kindergartenbeiträge um rd. 20% wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) die überarbeitete Fassung des HSK für das Haushaltsjahr 2024 ausnahmsweise als ausreichend bewertet. Ich weise allerdings ausdrücklich darauf hin, dass bei unveränderter oder sich verschlechternder Finanzsituation zukünftig auf Haushaltssicherungskonzepte mit dem Ziel, dauerhaft ausgeglichene Haushalte zu ermöglichen, nicht verzichtet werden kann.

Zusätzliche Belastungen für zukünftige Haushalte z. B. aus Investitionsfolgekosten und Kreditaufnahmen sind daher auch weiterhin bei allen

Entscheidungen besonderes zu berücksichtigen und – soweit möglich – zu vermeiden.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ erreicht die Gemeinde nur noch einen Gesamtindikatorwert von 50 Punkten nach 60 Punkten im Vorjahr. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt demnach als „eingeschränkt“. Im Haushaltsvollzug ist dieses Warnsignal zu beachten.

Die zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit nach § 106 Abs. 1 HGO zu bildende Liquiditätsreserve (rd. 210 T€) kann derzeit nicht dargestellt werden. Dies wird wegen der anhaltenden Krisensituation weiterhin aufsichtsrechtlich nicht beanstandet.

Auch die Gegenfinanzierung von Kredittilgungen und Hessenkasse-Beitrag (Ausgleich Finanzhaushalt) kann im Finanzplanungszeitraum bis 2027 nicht abgebildet werden. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums könnte demnach ein deutlich negativer Zahlungsmittelbestand (1,44 Mio. €) entstehen. Im Haushaltsvollzug ist dieser drohenden Verschlechterung möglichst entgegen zu wirken.

Aus den vorgenannten Gründen ist mir die Erteilung der erforderlichen Genehmigung daher auch für 2024 nur unter folgenden Auflagen und Hinweisen möglich:

1.

Auf den Finanzplanungserlass vom 11.10.2023 (StAnz. 44/2023 S. 1362) des HMdI mache ich aufmerksam und weise darauf hin, dass nach der aktuellen Steuerschätzung die Einschätzung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des HMdI nicht bestätigt werden. Die Folgen der globalen Krisen für die deutsche Wirtschaft scheinen stärker als befürchtet und wirken sich unmittelbar auf die Steuer- und Finanzkraft der Kommunen aus. Die mit dem o. g. Finanzplanungserlass zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten sind unter Berücksichtigung der bestehenden erheblichen Risiken unter Bezug auf die örtliche Situation zu bewerten.

2.

Ich bitte um Bericht zum **30.11.2024** über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs; der Bericht soll auch eine Prognose über den weiteren Verlauf des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahrs sowie den Status der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen enthalten. Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung weise ich hin; auch diese Berichte sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3.

Die Planungen sehen eine erhebliche Nettoneuverschuldungen vor. Die daraus resultierenden Zinsleistungen schmälern den Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit, der zur Gegenfinanzierung der Kredittilgungen erforderlich ist. Da gleichzeitig die Tilgungslasten durch die zusätzliche Verschuldung steigen, sind Nettoneuverschuldungen weiterhin möglichst zu vermeiden.

4.

Aufgrund der deutlich angespannten Haushaltssituation soll auch weiterhin auf eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen verzichtet werden.

5.

Ich weise erneut darauf hin, dass nach § 105 HGO Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität dienen und keine Deckungsmittel sind. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten sollte daher im Rahmen des Haushaltsvollzugs grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahrs erfolgen.

Sofern im begründeten Ausnahmefall eine Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten über den 31.12.2024 hinaus erforderlich ist, ist der Aufsichtsbehörde bis spätestens 31.01.2025 zu berichten, aus welchem Grund die Liquiditätskredite nicht zurückgeführt werden konnten und bis zu welchem Zeitpunkt die vollständige Rückführung vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Liquiditätskredite der Gemeindewerke Sinn.

III. Ausblick auf das Haushaltsjahr 2025

Für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2025 gebe ich folgende Hinweise:

1.

Vor dem Hintergrund der nur noch eingeschränkt vorhandenen finanziellen Leistungsfähigkeit sollen auch künftig freiwillige Leistungen in der Gesamtsumme nicht steigen.

Auch mit der Haushaltssatzung 2025 ist eine sachkontenscharfe Aufstellung aller Leistungen vorzulegen, auf deren Auszahlung ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch nicht besteht. Diese sind weiterhin einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen.

Das bewährte folgende Prüfraster soll mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?

Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?

Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?

Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Die Anwendung des Prüfrasters ist in der Auflistung für jedes Sachkonto gesondert zu bestätigen.

2.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Sinn gilt nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ als „eingeschränkt“. Den Fehlbedarfen in den Finanzhaushalten 2024 - 2027 steht keine ausreichend hohe ungebundene Liquidität gegenüber. Es droht hingegen bereits zum Ende des kommenden Haushaltsjahres ein negativer Zahlungsmittelbestand. Etwaig erwirtschaftete Haushaltsüberschüsse in einzelnen Jahren eröffnen deshalb grundsätzlich keine zusätzlichen Handlungsspielräume.

Ein verantwortungsbewusster Haushaltsvollzug ist auch zukünftig unerlässlich. Die Verschiebung oder zeitliche Streckung von Investitionsmaßnahmen ist als Option unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich zu prüfen.

3.

Auf die Regelungen zu Aufstellung des Jahresabschlusses und zur Unterrichtung nach § 112 Abs. 5 HGO mache ich besonders aufmerksam. Ich bitte, der Aufsichtsbehörde das Datum des Aufstellungsbeschlusses über den Jahresabschluss 2023 durch den Gemeindevorstand und die Unterrichtung der Gemeindevertretung spätestens mit der Vorlage der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mitzuteilen.

Über meine Erwartungen und Hinweise hinaus sind auch weiterhin alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen und vorhandene sowie etwaige weitere derzeit noch nicht erkannte Einsparmöglichkeiten zu nutzen.

Abschließend bitte ich, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut

mitzuteilen; auf die Bekanntmachungsregel nach § 97 Abs. 4 HGO weise ich hin.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected loops and a final upward stroke, positioned above the printed name 'Becker'.

Becker

komm. Regierungsvizepräsident



Gz.: RPGI-13-03m0300/9-2015/49
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 27. Mai 2024
Tel.: +49 641 303-2171
Dokument Nr.: 2024/681809

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Sinn unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024;
2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Gemeindevertretung in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 am 19.03.2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;
3. die in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

4.342.520,00 €

(in Worten: Vier Millionen dreihundertzweiundvierzigtausendfünfhundertzwanzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.640.000,00 €

(in Worten: Zwei Millionen sechshundertvierzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

4.000.000,00 €
(in Worten: Vier Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung



Becker
komm. Regierungsvizepräsident





Gz.: RPGI-13-03m0300/9-2015/49

Datum: 27.Mai 2024

Bearbeiter/in: Rolf Winter

Tel.: +49 641 303-2171

Dokument Nr.: 2024/681880

GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Sinn“ auf der Grundlage des durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn am 9.10.2023 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2024:

1. Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von

225.000 €

(in Worten: zweihundertfünfundzwanzigtausend Euro).

2. Gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von

200.000 €

(in Worten: zweihunderttausend Euro).

In Vertretung

Becker

komm. Regierungsvizepräsident

